

Rechtliche Beratung und Unterstützung junger Volljähriger

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12779

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Grundlage für die rechtliche Beratung und Unterstützung ist die gesetzliche Verpflichtung des Jugendamtes in § 18 Absatz 4 SGB VIII¹. Zielgruppe sind junge Erwachsene zwischen dem 18. und 21. Geburtstag, die entweder noch bei einem Elternteil wohnen oder bereits einen eigenen Hausstand haben und Barunterhalt von ihren Eltern benötigen.

Während der Minderjährigkeit wurden die Betroffenen, sofern sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, von diesem Elternteil auch in Bezug auf ihre Unterhaltsansprüche vertreten. Sobald sie volljährig werden, entfällt die gesetzliche Vertretung automatisch.

Die (in der Regel rechtsunkundigen) jungen Volljährigen erhalten durch den Gesetzgeber die Möglichkeit, sich kostenlos vom Jugendamt in ihren Unterhaltsangelegenheiten beraten und unterstützen zu lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unterhaltsverpflichtungen den Kindern gegenüber auch über deren Volljährigkeit hinaus erfüllt werden. Nur wenn die unterhaltsbedürftigen jungen Volljährigen den ihnen zustehenden Barunterhalt bekommen, sind sie in der Lage, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern und ihre Schul- bzw. Berufsausbildung abzuschließen.

Die Personalausstattung der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes München besteht seit einem Stadtratsbeschluss im Jahr 2008 aus 1,0 Vollzeitäquivalenten (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00034, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.07.2008).

Das Angebot, junge Volljährige bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche zu beraten, wird in hohem Maße angenommen. Immer mehr junge Menschen sind nach ihrer Volljährigkeit noch nicht wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig und auf die finanzielle Unterstützung ihrer Eltern angewiesen.

¹ Wortlaut des § 18 Abs. 4 SGB VIII: „Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.“

Es besteht ein Personalmehrbedarf in der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes München im Umfang von 0,5 VZÄ für eine Beraterin bzw. einen Berater in EGr. 9c TVöD.

1. Ausgangslage

Im Stadtjugendamt München werden junge Volljährige entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in ihren Unterhaltsangelegenheiten beraten und unterstützt.

Beratung ist eine Hilfe, die in der Regel im direkten persönlichen Kontakt stattfindet. Sie orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der ratsuchenden Personen. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Unterhaltsthematik unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation sowohl der Ratsuchenden als auch ihrer beiden Elternteile.

Beratung erstreckt sich auf die Übermittlung von Informationen, ihre Zusammenhänge mit dem jeweiligen Problem sowie über Ansätze einer Lösung dieses Problems. Sie bezieht die Information über Risiken und die Entwicklung von Handlungsalternativen ein.

Sie zeigt Wege zur Entscheidungsfindung auf, um die Rat suchende Person zu befähigen, eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen².

Neben der Beratung erhalten die ratsuchenden jungen Volljährigen Unterstützung. Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe, etwa bei der Formulierung von Schreiben und Schriftsätzen an die unterhaltspflichtigen Elternteile, deren Rechtsanwältinnen und -anwälte oder zur Vorlage bei Gericht.

Die Einkommensunterlagen beider Elternteile werden ausgewertet, der konkrete Unterhaltsanspruch der jungen Volljährigen berechnet und dessen Titulierung angeregt und begleitet.

Auch erfolgt intensive Unterstützung bei der Beantragung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sofern freiwillige Zahlungen nicht zu erlangen sind.

Dies umfasst sowohl das Formulieren von unterschrittsreifen Anträgen auf Prozesskostenhilfe, das Ausfüllen von Anträgen auf Zwangsvollstreckung als auch das Fertigen von unterschrittsreifen Stellungnahmen an das Gericht und die Korrespondenz mit Drittschuldnern.

Eine gute Beratung und Unterstützung kann dazu beitragen, dass öffentliche Leistungen für die jungen Volljährigen nicht erbracht werden müssen, weil der Unterhalt unmittelbar von den verpflichteten Elternteilen aufgebracht wird.

² Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Auflage, § 18 Rz. 2a

Beratung und Unterstützung sind unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern zu leisten. Auch oder gerade wenn ein Elternteil öffentliche Leistungen erhält, machen Beratung und Unterstützung Sinn. Die jungen Ratsuchenden profitieren dann von der engen Vernetzung der Volljährigenberatung mit anderen Beratungsstellen.

Je nach individueller Problemlage erfolgt z.B. Kontaktaufnahme mit

- dem Studentenwerk bzw. dem Amt für Ausbildungsförderung zur Klärung von Bafög-Ansprüchen
- der Bundesagentur für Arbeit wegen der Beantragung von Kindergeld, ggf. auch von Berufsausbildungsbeihilfe
- dem Wohnungsamt wegen der Beantragung von Wohngeld bzw. Wohnraum
- der Wohnberatung des Jugendinformationszentrums München JIZ oder mit Notschlafstellen bei drohender oder bestehender Obdachlosigkeit
- der zentralen Anlaufstelle für junge Menschen in Bildung und Beruf München JiBB oder der Beratungsstelle zum Übergang Schule - Arbeitswelt ÜSA bei der Volkshochschule München bei Beratungsbedarf zum Übergang von Schule zu Beruf
- der Schuldnerberatung des Jugendinformationszentrums München JIZ bei finanziellen Problemen
- der pädagogischen Jugendhilfe innerhalb des Stadtjugendamtes München.

2. Stellenbedarf

2.1 Entwicklung der rechtlichen Anforderungen in der Volljährigenberatung (Qualität)

Die Komplexität der einzelnen Beratungen ist in den vergangenen Jahren deutlich an gestiegen, zusätzlich sind neue Aufgabenfelder wie z.B. die Geltendmachung von Unterhalt nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) hinzu gekommen.

Deutlich erschwert und ausgeweitet werden Beratung und Unterstützung durch immer komplexere Einkommenssituationen im In- und Ausland auf Seiten der unterhaltspflichtigen Elternteile. Nicht nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sind zu ermitteln, sondern immer öfter fallen (ergänzend) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit an sowie weitere Einkommensarten, z.B. aus Wohneigentum oder Forst- und Landwirtschaft. Insbesondere die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder – im Falle selbst bewohnten Eigentums – die hierfür anfallenden Aufwendungen, hier wiederum besonders die Instandhaltungskosten, führen zu intensiven und kontroversen Auseinandersetzungen und zu teilweise hochkomplizierten und detaillierten Berechnungen.

Als anhaltende Entwicklung ist zudem zu beobachten, dass unterhaltspflichtige

Elternteile immer öfter nicht mehr selbst mit ihren Kindern korrespondieren, sondern sich durch Anwältinnen und Anwälte vertreten lassen. Dies stellt die Beraterinnen und Berater ebenfalls verstärkt vor Herausforderungen, da die jungen Volljährigen in der Regel nicht in der Lage sind, sich dieser Situation zu stellen, die Schreiben gegnerischer Anwältinnen und Anwälte inhaltlich zu erfassen bzw. diese zu beantworten oder gar selbständig Schriftsätze zu verfassen. Oftmals entwickeln sich kontroverse Auseinandersetzungen auf hohem juristischen Niveau, die die Beraterinnen und Berater zur Unterstützung der jungen Volljährigen zwingend intensiv begleiten.

Dies stellt eine massive qualitative Veränderung in der Volljährigenberatung als solches dar, die damit auch deutlich zeitaufwändiger wird:

Früher reichte oftmals ein kurzer rechtlicher Input, eine überschlägige Berechnung aus, um die jungen Menschen bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche wirksam zu unterstützen. Die jungen Volljährigen kamen oftmals nach einem einmaligen internen Beratungsgespräch gar nicht mehr wieder oder mit großer zeitlicher Verzögerung erst dann, wenn der Fortgang der Angelegenheit nicht wie erhofft verlief oder ins Stocken geriet. Bei Ablage der Aktenprodukte umfassten diese oft nur wenige Seiten.

Insofern ergibt sich heute eine deutliche Veränderung nicht nur im Niveau der rechtlichen Materie an sich, sondern eben auch im Anspruchsverhalten der jungen Ratsuchenden, denen temporärer Input in der laufenden Auseinandersetzung mit den Unterhaltspflichtigen oftmals nicht mehr ausreicht. Sie benötigen vielmehr eine permanente intensive Begleitung über mehrere (maximal drei) Jahre hinweg, um den rechtlichen Anforderungen überhaupt gerecht werden zu können.

Wenn ein unterhaltspflichtiger Elternteil sich im Ausland aufhält, ist das Unterhaltsverfahren seit 2011 nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) zu betreiben. In den letzten Jahren ergab sich hier auch in der Volljährigenberatung ein wachsender Unterstützungsbedarf. Der Aufwand begründet sich u.a. in dem zwingend vorgeschriebenen und äußerst langwierigen Verfahren der Antragstellung über das Amtsgericht München und die zentrale Empfangs- und Vermittlungsstelle beim Bundesamt für Justiz in Bonn. Zuletzt wurden junge Volljährige zu Verfahren in Frankreich, Polen, Österreich und den USA beraten und unterstützt. Aufgrund fehlender Kapazitäten müssen die Ratsuchenden derzeit bei Unterhaltsverfahren nach dem AUG überwiegend auf anwaltliche Unterstützung verwiesen werden, obwohl die Wahrnehmung dieser Aufgabe ebenfalls zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 18 Abs. 4 SGB VIII gehört. Dies ist gegenüber den jungen Ratsuchenden dauerhaft nicht zu vertreten.

2.2 Quantitative Aufgabenausweitung

2.2.1 aktuelle Kapazitäten

Entwicklung der Beratungszahlen und der Personalausstattung in der Volljährigenberatung

Die Anzahl der erfolgten Beratungen ist in den vergangenen Jahren laufend angestiegen.

Jahr	Anzahl der erfolgten Beratungen	Fallsteigerung aus letztem Jahr in %	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit der eingesetzten Personalressourcen ³
2013	1064		54
2014	1253	18%	45
2015	1396	11%	55
2016	1670	20%	55
2017	1546	- 8%	46

Die aufgelisteten Beratungszahlen geben an, wie viele Beratungen tatsächlich im jeweiligen Zeitraum durchgeführt werden konnten. Im Verlauf der vergangenen fünf Jahre ist die Zahl der Beratungen nachweislich um insgesamt fast 50% gestiegen (1064 zu 1546 Beratungen).

Die Anzahl ist abhängig von den dafür zur Verfügung stehenden Personalressourcen.

Die Personalausstattung der Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes München besteht seit dem Beschluss der Vollversammlung vom 23.07.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00034) aus 1,0 Vollzeitäquivalenten.

Schon die damalige Beschlussvorlage wies einen deutlichen Anstieg der Beratungszahlen in den Jahren 2004 bis 2007 auf, der nur durch das Leisten von zahlreichen Überstunden und übergangsweise Ausleihen personeller Ressourcen aus anderen Bereichen der Abteilung erreicht werden konnte. Dadurch wurden im Jahr 2007 sogar einmalig 2014 Beratungen durchgeführt (hierfür wurden Personalressourcen im Umfang von 51 Wochenstunden eingesetzt und zusätzlich Überstunden in erheblichem Umfang geleistet).

³ Dokumentiert sind nur die laut Stellenplan vorhandenen sowie die aushilfsweise eingesetzten Stellenanteile. Hinzu kommen die von den Dienstkräften geleisteten Überstunden, die erforderlich wurden, um die Nachfrage zu befriedigen.

Herauszustellen ist, dass die damalige Beratungspraxis mit der heutigen Qualität und Intensität und damit verbundenem Zeitaufwand nicht mehr zu vergleichen ist (vgl. auch Punkt 2.1). Insofern sind die in der damaligen Beschlussvorlage genannten Zahlen nicht ohne weiteres zum Vergleich mit der aktuellen Statistik geeignet.

Bemessungsgrundlage

Eine Messung, wie hoch der tatsächliche (darüber hinausgehende) Bedarf des potenziellen Kundinnen- und Kundenkreises ist (d.h. von allen jungen Volljährigen zwischen 18 und 21 Jahren, die in München einen eigenen Hausstand haben oder bei einem ihrer Elternteile wohnen) ist nicht möglich, sondern zeigt sich insbesondere in Zeiten personeller Engpässe in den Beschwerden über die mangelnde Erreichbarkeit der Beraterinnen und Berater, über die Schwierigkeit, einen persönlichen Beratungstermin zu erhalten und über die lange Bearbeitungsdauer.

Im Laufe der vergangenen Jahre stieg die Zahl der Beratungen jeweils an, sobald mehr personelle Ressourcen in der Volljährigenberatung eingesetzt wurden. Auch im Hinblick auf die bereits erfolgte und prognostizierte Bevölkerungsentwicklung ist grundsätzlich mit einer erhöhten Nachfrage zu rechnen.

Immer mehr junge Menschen sind nach ihrer Volljährigkeit noch auf finanzielle Unterstützung - in erster Linie die ihrer Eltern - angewiesen. Der Zeitpunkt, ab dem sie wirtschaftlich selbsterhaltungsfähig sind, liegt immer öfter weit nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das belegt unter anderem die Entwicklung der Zahlen bei Studienanfängern und Studierenden unter 21 Jahren in München:

Studierende, jünger als 21 Jahre, an Hochschulen in München (Stadt und Landkreis) mit in München (Stadt und Landkreis) erworbener Hochschulzugangsberechtigung in den Jahren 2007 bis 2017			
Studienjahr		Studierende (ohne Beurlaubte und Exmatrikulierte)	
		im Wintersemester	im 1. Hochschulsesemester
2007	(SS 07 + WS 07/08)	2629	1889
2008	(SS 08 + WS 08/09)	2979	2150
2009	(SS 09 + WS 09/10)	3085	2172
2010	(SS 10 + WS 10/11)	3336	2423
2011	(SS 11 + WS 11/12)	5170	4079
2012	(SS 12 + WS 12/13)	5414	3029
2013	(SS 13 + WS 13/14)	5882	3324
2014	(SS 14 + WS 14/15)	6110	3427
2015	(SS 15 + WS 15/16)	6409	3661

2016	(SS 16 + WS 16/17)	6846	3832
2017	(SS 17 + WS 17/18)	7456	4188
© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2018			

2.2.2 Zusätzlicher Bedarf

Der Stellenplan enthält für die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger nach § 18 Absatz 4 SGB VIII bislang 1,0 VZÄ.

Seit Februar 2013 war die Volljährigenberatung des Stadtjugendamtes München mit wenigen Unterbrechungen immer über(stellen)planmäßig mit mehr als 50 Wochenstunden besetzt, seit November 2014 bis April 2017 sogar durchgehend mit 55 Wochenstunden, also mit fast 1,5 Vollzeitäquivalenten.

Die langfristig gewährte Ausleihe von Personalressourcen aus anderen Bereichen ist wegen der dortigen Personalengpässe nicht länger möglich, die Nachfrage und der Bedarf von Bürgerinnen und Bürgern an dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe aber unverändert hoch.

Aktuell ist es deshalb erforderlich, wenigstens den bisherigen Status quo aufrecht zu erhalten und die Volljährigenberatung originär mit den bisher leihweise zur Verfügung stehenden zusätzlichen Personalressourcen von weiteren 0,5 VZÄ auszustatten.

Bemessungsgrundlage

Der hier geltend gemachte zusätzliche Personalbedarf ergibt sich aus den bisherigen Statistiken (vgl. Seite 5). Es sollen mit der jetzt beantragten Personalzuschaltung lediglich die bislang ausgeliehenen Personalkapazitäten ersetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf noch deutlich darüber hinaus geht (s. Seite 6). Dies lässt sich aber fundiert nur feststellen, wenn Personal dafür zur Verfügung steht, die Dunkelziffer kann anders nicht aussagefähig eruiert werden. Allein eingehende Beschwerden und deren Anzahl sind keine verlässliche Grundlage, da sich nicht alle Bürgerinnen und Bürger (vor allem, wenn sie gerade erst volljährig geworden sind), beschweren, wenn sie Dienstleistungen, auf die sie einen gesetzlichen Anspruch haben, nicht erhalten können.

Da aber bislang noch kein mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmtes Stellenbemessungsverfahren durchgeführt wurde, kann die Stellenzuschaltung zunächst nur befristet für die Dauer von drei Jahren ab Stellenbesetzung beantragt werden.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Wenn die beantragte Stellenzuschaltung nicht erfolgt, kann der gesetzliche Auftrag aus § 18 Absatz 4 SGB VIII und die darin geregelte Dienstleistung für die jungen Münchnerinnen und Münchner, die ihre wirtschaftliche Existenz mit sicherstellt, nicht

im notwendigen Umfang erbracht werden. Es besteht aber ein gesetzlicher Anspruch darauf. Insoweit besteht zur Kapazitätsausweitung keine Alternative.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 2 beantragte Arbeitsplatz für die Volljährigenberatung muss in den Verwaltungsgebäuden des Referates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den bereits zugewiesenen Flächen im 3. OG des Dienstgebäudes in der Werner-Schlierf-Straße 9, 81539 München erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung des Arbeitsplatzes notwendig.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Es ergibt sich wie ausgeführt ein Personalmehrbedarf von 0,5 Vollzeitäquivalenten in EGr. 9c TVöD (Jahresmittelbetrag i.H.v. 62.280,00 € x 0,5 = 31.140,00 €/Jahr).

Als zusätzliche Sachkosten fallen Kosten für die Arbeitsplatzmöblierung (einmalig investiv) im Umfang von 1.185,00 € sowie laufende konsumtive Arbeitsplatzkosten von 400,00 € an (letzterer wird als Bagatellbetrag nicht geltend gemacht).

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrunde zu legen. Das hat zu der Kostenangabe im Beschlussblatt des Eckdatenbeschlusses eine Abweichung (Reduzierung um 2.210,00 €) zur Folge, da dort ein pauschalierter Mischwert in Höhe von 33.350,00 € angesetzt ist.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	31.140,-- € ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	31.140,-- €		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	0,5		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		1.185,-- € in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		1.185,-- € in 2019	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

3.3 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Das gesetzeskonforme und verantwortliche Handeln der Volljährigenberatung im Stadtjugendamt München ist sicherzustellen.

Sofern eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung nicht erfolgen kann, kommt ein Organisationsverschulden des Stadtjugendamtes zum Tragen.

Die Wartezeiten auf einen Beratungstermin bzw. auf ein Berechnungsergebnis steigen an, ebenso das Beschwerdepotenzial.

Die Beratung und Unterstützung junger Volljähriger trägt zu ihrer wirtschaftlichen Existenzsicherung bei und erspart an anderer Stelle die Gewährung öffentlicher Leistungen (Jugendhilfe, SGB II etc.). Der Übergang von Schule zu Beruf wird dadurch mit gefördert und Bildungschancen eröffnet. Dies trägt dem Leitbild der Landeshauptstadt München Rechnung.

3.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019; siehe Nr. 13 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Da die vom Personal- und Organisationsreferat geltend gemachte Nichtnachvollziehbarkeit nicht begründet wurde, kann das Sozialreferat keine Stellungnahme dazu abgeben.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 0,5 VZÄ-Stellen (befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.

Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 31.140 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Kostenstellenbereich 202 401 00 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 12.456 € (40 % des JMB).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2019 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 in Höhe von 1.185 € (einmalig investiv) Finanzposition 4070.935.9330.6 zusätzlich anzumelden.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

an das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.